



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

Wirtschaftliche Verflechtungen und Privilegien der Kirchen

Kleine Anfrage - KA 7/2975

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Christlichen Kirchen und Klöstern gehören etliche Betriebe. Insgesamt etwa 50.000 Unternehmen in Deutschland. Darunter nicht nur Caritas- und Diakonie-Sozialstationen, Krankenhäuser, Alten- und Behindertenheime, sondern auch Catering- und Gastronomiebetriebe, Filmproduktionen, Verlage (z. B. „Weltbild“), Brauereien, Radiostationen, Banken, Versicherungen, Getränkehersteller, Handelsunternehmen, Baufirmen, Siedlungswerke und Dienstleister. Im Wirtschaftsverbund der Kirchen finden sich Unternehmerverbände, Arbeitnehmerorganisationen oder auch berufliche Bildungswerke. Den Kirchen in Deutschland gehören Immobilien in bester Lage; die katholische Kirche nennt zudem etwa 100.000 Hektar Wald ihr Eigen. Carsten Frerk unternahm bereits 2002 den Versuch einer detaillierten Hochrechnung. Drei Jahre recherchierte der Sozialwissenschaftler und Kirchenkritiker über Grundbesitz, Geldanlagen, Beteiligungen und Immobilien. Sein Ergebnis: Insgesamt besitzen allein die zur katholischen Kirche gehörenden Institutionen ein Vermögen von 270 Milliarden Euro. Beim Kapitalvermögen nahm er das Vermögen der Kirchenbanken als Grundlage, das sich mit gut 16 Milliarden Euro recht genau habe ermitteln lassen. Jedem Euro bei diesen Geldhäusern stünden aber Stichproben zufolge drei weitere bei „weltlichen“ Instituten gegenüber - macht also insgesamt knapp 65 Milliarden Euro.

Eines zumindest lässt sich sagen: Beide Kirchen - die katholische und die evangelische - haben laut Frerk zuletzt 1993 gesammelt Einnahmen von 2,6 Milliarden Euro aus Kapitalvermögen offengelegt. Legt man eine Verzinsung von fünf Prozent zugrunde, so ergibt sich daraus ein Kapitalvermögen von rund 52 Milliarden Euro. Da-

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.10.2019)

bei waren die Vermögen der Wohlfahrtsverbände, Hilfs- und Missionswerke noch nicht eingerechnet.¹

Etwa 1,3 Millionen Menschen arbeiten in evangelischen und katholischen Institutionen und Unternehmen - bei Siemens in Deutschland sind es nur 160.000.² Auch in Sachsen-Anhalt existieren entsprechende Strukturen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Frage 1:

Welche wirtschaftlichen Aktivitäten hinsichtlich der Vorbemerkung verfolgen die evangelischen Kirchen und Gruppen sowie die katholische Kirche derzeit in Sachsen-Anhalt? Bitte eigene Firmen, Liegenschaften und Beteiligungen nennen. Bitte auch die Zahl der Beschäftigten angeben.

Der Landesregierung liegen entsprechende Informationen gemäß der Vorbemerkung des Antragstellers nicht vor. Steuerfragen unterliegen dem Steuergeheimnis gemäß § 30 Abgabenordnung. Hinsichtlich der Diakonie Mitteldeutschland und der Caritas in Sachsen-Anhalt wird auf deren Internetauftritt verwiesen: www.diakonie-mitteldeutschland.de und www.caritas.de. Hier finden sich umfangliche Angaben zu Struktur, Transparenz, Finanzierung, etc. auch für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Aktivitäten im diakonisch-karitativen Bereich.

Frage 2:

Welche sozialen/humanitären Organisationen mit kirchlicher Beteiligung existieren in Sachsen-Anhalt? Bitte auch die Zahl der Beschäftigten angeben.

Der Deutsche Caritasverband und die Diakonie Deutschland sind als Wohlfahrtsverbände der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen Spitzenverbände mit einer Vielzahl von einzelnen Organisationseinheiten. Angaben zur konkreten Aufzählung und insbesondere zur zusammengefassten Zahl der Beschäftigten liegen der Landesregierung nicht vor. Insofern wird auf die Angaben gemäß der in der Antwort zu 1. aufgeführten Verlinkung verwiesen.

Frage 3.:

Wie viele soziale Einrichtungen (Krankenhäuser, Kindergärten, Kindertagesstätten, Diakoniestationen usw.) betreibt die Kirche in Sachsen-Anhalt? Wie hoch ist der kirchliche Gewinn aus den Einrichtungen und welcher Anteil der Kosten und Einnahmen ist der Kirche und welcher dem Land Sachsen-Anhalt (oder sonstigen staatlichen Einrichtungen) zuzurechnen?

22 Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt befinden sich in konfessioneller Trägerschaft (10 in evangelischer und 12 in katholischer Trägerschaft). Des Weiteren befanden sich 2018 182 Tageseinrichtungen in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes

¹ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/katholische-kirche-der-geheime-milliardenschatz-des-klerus-a-686793.html>

² <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/kirchliche-betriebe-in-gottes-wirtschaftsreich/2752892.html?ticket=ST-8187813-IHhd5QQFBkfnRAWAOxP6-ap4>

bzw. sonstiger der Evangelischen Kirche Deutschlands angeschlossenen Träger (Quelle: Statistische Bericht - Sozialleistungen/Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege; Stichtag: 01.03.2018). Die Anzahl der Tageseinrichtungen in der Trägerschaft des Deutschen Caritasverbandes oder sonstiger katholischer Träger wird nicht im o. g. Bericht des Statistischen Landesamtes ausgewiesen. Entsprechende Angaben liegen nicht vor.

Darüber hinaus sind die Angaben für die Bereiche Pflege und Eingliederungshilfe den nachstehenden Übersichten zu entnehmen:

Bereich Pflege

	vollstationäre Einrichtungen	solitäre Kurzzeitpflege	teilstationäre Einrichtungen	ambulante Pflegedienste	
Caritas	16		4	16	
Diakonie	54	2	20	52	
Gesamt	70	2	24	68	164

Bereich Eingliederungshilfe

	vollstationäre Einrichtungen	teilstationäre Einrichtungen	Ambulante Dienste	Kindertagesstätten	Frühförderung	
Caritas	48	8	14	8	1	
Diakonie	154	44	29	30	7	
gesamt	202	52	43	38	8	343

Bereich Kinder- und Jugendhilfe

Mit Landesmitteln unmittelbar geförderte Einrichtungen oder solche Einrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis durch das Land erteilt wird:

- 69 Heime/erlaubnispflichtige Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung,
- 8 Schwangerschaftsberatungsstellen,
- 5 Familienzentren,
- 4 Jugendbildungsstätten,
- zwei Telefonseelsorgestellen.

Weitere Erkenntnisse zur finanziellen Gesamtsituation, zu Einnahmen oder Gewinnen der Träger bzw. Einrichtungen liegen nicht vor. Auf die regelmäßige Gemeinnützigkeit wird verwiesen.

Frage 4.:

Wie hoch sind die leistungsbezogenen kirchlichen Einnahmen, seien es Entgelte oder Beiträge für kirchliche bzw. allgemeingesellschaftliche Leistungen, wie den Kindertagesstätten oder Schulen in Sachsen-Anhalt?

a) Kindertagesstätten:

Entsprechende Informationen liegen der Landesregierung nicht vor. Die damit verbundenen Finanzfragen fallen in den kommunalen Zuständigkeitsbereich. Eine entsprechende Auskunftspflicht der Kommunen ist nicht gegeben.

b) Schulen:

Im Jahr 2018 wurde eine Finanzhilfe an allgemeinbildende und berufsbildende Ersatzschulen in Höhe von insgesamt 129.379.408,10 € gewährt, davon 35.209.489,27 € an Einrichtungen, die im weitesten Sinn zum kirchlichen Bereich gehören. Auf Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz und Art. 28 Abs. 1 und 2 Landesverfassung wird verwiesen.

c) Kinder- und Jugendhilfe:

Seitens der Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen werden dem Landesjugendamt jährlich Tagessätze gemeldet. Erkenntnisse über die Gesamteinnahmesituation liegen nicht vor.

d) Eingliederungshilfe:

Hinsichtlich der Eingliederungshilfe sind die Leistungsberechtigten der Bezugspunkt. Die Abrechnung erfolgt nach individueller Leistung und nicht pauschaliert. Dabei ist das Land überörtlicher Sozialhilfeträger für die Leistungsansprüche nach SGB XII. Insofern liegen aus den individualisierten Leistungen heraus keine Erkenntnisse hinsichtlich einrichtungs- oder organisationsbezogenen Entgelten vor.

Frage 5:

Wie hoch ist in Sachsen-Anhalt die Vergütung für den Religionsunterricht, wenn er anstatt durch den Staat durch kirchliche Amtsträger erteilt wird? Bitte auch die Zuschüsse für die Seelsorge an öffentlichen Einrichtungen (Militär, Polizei, Gefängnis, Anstalten) angeben.

a) Militärseelsorge:

Militärseelsorge fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Angaben zu den Kosten liegen daher nicht vor.

b) Krankenhausseelsorge:

Zu den Kosten der Krankenhausseelsorge liegen keine Angaben vor. Krankenhausseelsorgefragen werden zwischen den Trägern und den Kirchen verhandelt.

c) Polizeiseelsorge und Religionsunterricht im Bereich Polizei:

An der Fachhochschule Polizei wird kein Religionsunterricht, sondern berufsethischer Unterricht durchgeführt.

In den Vereinbarungen zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten vom 30.06.1994 und zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Erzbistum Berlin über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten vom 05.12.2001 ist festgelegt, dass die Kirchen sowie das Land die Stundenansätze des berufsethischen Unterrichts verbindlich festlegen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. April 1993 sind die Stundenansätze für den berufsethischen Unterricht jeweils zur Hälfte von der evangelischen und der katholischen Kirche abzudecken.

Die Vereinbarungen regeln ferner, dass das Land für die Erteilung des berufsethischen Unterrichts durch Lehrbeauftragte der Kirche eine angemessene Vergütung zahlt. Die Polizeipfarrer erhalten für ihre Dozententätigkeit die im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stundensätze.

Nach den weiteren Festlegungen der Vereinbarungen sind den Polizeipfarrern zur Wahrnehmung ihres Amtes Räume und sonstige sächliche Mittel im erforderlichen Umfang unentgeltlich durch das Land zur Verfügung zu stellen. Eine Vergütung der Arbeit der Polizeiseelsorger durch das Land Sachsen-Anhalt erfolgt nicht.

d) Gefängnisseelsorge:

Für die evangelische und katholische Gefängnisseelsorge in den Justizvollzugsanstalten Burg, Halle (Saale), Volkstedt und der Jugendanstalt Raßnitz hat das Land Sachsen-Anhalt im Haushaltsjahr 2019 Personalkosten in Höhe von 702.508,75 Euro zum Ansatz gebracht. Zuschüsse im Sinne von Zuwendungen gemäß § 44 LHO werden nicht gewährt.

e) Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte (Gestellungskräfte):

Der Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte wird durch die Gestellungsverträge des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Kirchen bzw. der Katholischen Kirche geregelt (MBI LSA Nr. 59/1994, MBI LSA Nr. 29/1994). Der Ausgabenstand für das Gestellungsgeld an kirchliche Lehrkräfte im Jahr 2018 betrug 3,0 Mio €. Im Haushalt 2019 (Einzelplan 07 Kapitel 0707 Titel 427 12) beträgt der Ansatz ebenfalls 3,0 Mio €.

Frage 6:

Wie hoch sind in Sachsen-Anhalt die Gesamteinnahmen aus dem kirchlichen Vermögen (Mieten, Pachten, Betriebskostenerstattungen, Kapitalerträge)? Wie sehen demgegenüber die Kosten aus und zu welchen Anteilen werden diese von der Kirche oder vom Land/Staat getragen?

Entsprechende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor.

Es wird auf die Finanz- und Transparenzseiten der einzelnen Kirchen verwiesen.

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD):

<https://www.ekd.de/kirchenfinanzen-45136.htm>

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM):

<https://www.ekmd.de/kontakt/transparenzseite-der-ekm/>

Evangelische Landeskirche Anhalts:

<https://www.landeskirche-anhalts.de/service/kirche-und-geld>

Deutsche Bischofskonferenz (DBK) / Verband der Diözesen Deutschlands (VDD):

<https://www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/finanzinformationen/>

Bistum Magdeburg:

https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2019/Bilder_April/Finanzbericht_2017_inkl._Erlaeterungen_und_Tabellen.pdf

Frage 7.:

Welche Höhe haben die Gehälter der kirchlichen Amts- und Würdenträger sowie der Vorstände kirchlicher Unternehmen? Und wie bei Pfarrern, Pastoren, Kirchenbeamten? Aus welchen Quellen erfolgt jeweils die Bezahlung?

Entsprechende Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Es wird beispielsweise auf die Amtsblattseiten der EKM verwiesen.

<https://www.kirchenrecht-ekm.de/kabl/42248.pdf>

<https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/27563>

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993 (GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) zahlt das Land an die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Dieser beträgt im Haushaltsjahr 2019 29.250.000 €. Gemäß Art. 11 desselben Vertrags sind die staatlichen Patronatsrechte aufgehoben.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) zahlt das Land an die Katholische Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 sind die staatlichen Patronate aufgehoben. Der Gesamtzuschuss beträgt im Haushaltsjahr 2019 6.020.000 €.

Frage 8:

Welche Privilegien haben die zu den Fragen 1 und 2 genannten kirchlichen Organisationen hinsichtlich Subventionen sowie negativer Staatsleistungen, also Entlastungen von staatlichen Abgabepflichten wie etwa Steuer- und Gebührenbefreiungen oder auch andere Steuervergünstigungen?

Bei den in der Anfrage bezeichneten evangelischen und katholischen Kirchen handelt es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, sogenannte Hoheitsbetriebe (§ 4 Abs. 5 KStG). Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 KStG). Mit diesen Betrieben gewerblicher Art können die juristischen Personen des öffentlichen Rechts steuerbefreit sein, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 KStG erfüllt sind.

Eine besondere ertragssteuerliche Befreiung für Kirchen existiert im KStG nicht.

Daneben existieren in Einzelsteuergesetzen nur sehr wenige Steuerbegünstigungen, die ausschließlich Religionsgemeinschaften betreffen. Hierzu wird auf die schriftliche Antwort der Landesregierung zur Frage 4 der Kleinen Anfrage (KA 7/188) des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt (AfD) auf Landtagsdrucksache 7/405 vom 27.09.2016 verwiesen.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung (Subventionen) von Unternehmen gibt es keine Privilegien für die Kirchen.

Gemäß Art. 17 des Vertrages des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993 hat das Land die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen für das Land auf die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Gliederungen sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände erstreckt. Gemäß Schlussprotokoll zu Art. 17 besteht für Amtshandlungen die aufgrund eines Gesetzes auch von privaten (Beliehenen) Unternehmern vorgenommen werden, keine Gebührenfreiheit.

Eine entsprechende Regelung existiert in Art. 21 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998. Die Schlussprotokollklärung zu Art 21 entspricht der bereits genannten.

Frage 9.:

Welche Naturalleistungen (zum Beispiel Bereitstellung von Dienstwohnungen etc.) erhält die Kirche in Sachsen-Anhalt durch das Land (oder den Staat)?

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993 (GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 172 ff.) zahlt das Land an die Kirchen im Land Sachsen-Anhalt anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Über diese Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind. Gemäß Art. 11 desselben Vertrags sind die staatlichen Patronatsrechte aufgehoben. Gemäß Schlussprotokoll zu Art. 11 Abs. 1 umfasst der Begriff „Patronatsrechte“ die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten einschließlich der Unterhaltungspflichten.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 (GVBl. LSA Nr. 13/1998, S. 160 ff.) zahlt das Land an die Katholische Kirche anstelle früher gewährter Dotationen für kirchenregimentliche Zwecke und Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anderer auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen Gesamtzuschuss (Staatsleistung). Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 3 sind die staatlichen Patronate aufgehoben. Gemäß Art. 18 Abs. 2 werden über die Staatsleistungen hinaus weitere Leistungen nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder in den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

Frage 10:

Hält die Landesregierung es noch für zeitgemäß und vertretbar, dass angesichts des enormen wirtschaftlichen Umfangs der kirchlichen Betriebe sowie der positiven und negativen Staatsleistungen in einem säkularen Staat die kirchlichen Körperschaften in Finanzfragen keiner gesetzlichen Rechnungslegungspflicht und externen Aufsicht unterliegen? Immerhin sind Bistümer häufig nicht in der Lage, sich einen Überblick über ihre Finanzen zu verschaffen. In diesen Fällen wissen sie nicht, wie hoch der Wert ihres Vermögens und ihrer Immobilien ist, wie viel Geld sie jährlich insgesamt ausgeben und wofür genau dieses ausgegeben wird. Auch doppelte Buchführung und Bilanzierung sind in manchen kirchlichen Einrichtungen noch unbekannt.

Gemäß Schlussprotokoll zu Art. 13 Abs. 5 des Vertrags des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt vom 15.09.1993 und Schlussprotokoll zu Art. 18 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15.01.1998 beschließen die Kirchen über ihre Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage öffentlicher Haushaltspläne und unterliegen der Kontrolle durch kircheneigene unabhängige Rechnungsprüfungsstellen. Eine Prüfung der Verwendung der Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Gemäß Gesetz vom 03.02.1994 (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) und Gesetz vom 31.03.1998 (Vertrag mit dem Heiligen Stuhl) hat der Landtag den genannten Verträgen zugestimmt. Die Regelung ist bewährt, zeitgemäß und vertretbar.